



SATZUNG (S)

(Stand Verbandstag 2025)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Rechtsgrundlagen und Datenschutz	5
II. MITGLIEDSCHAFT	7
§ 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft	7
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Ehrenmitgliedschaft und andere Verbandsehrungen	9
§ 9 Außerordentliche Mitglieder	9
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	10
§ 10 Bindung an Satzungen und Ordnungen	10
§ 11 Mitgliedsbeiträge	10
§ 12 Gebietsschutz	10
IV. ORGANE DES HFV	10
§ 13 Die Organe des HFV sind:	10
V. VERBANDSTAG UND AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG	11
§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit]	11
§ 15 Stimmrecht	11
§ 16 Aufgaben	12
§ 17 Tagesordnung und Sitzungsleitung	13
§ 18 Wahlen	13
§ 19 Anträge	14
§ 20 Beschlussfassung	15
§ 21 Beratungsgegenstände eines außerordentlichen Verbandstages	15
§ 22 Zusammensetzung des Präsidiums	15
§ 23 Voraussetzungen für die Mitarbeit in Verbandsfunktionen	16
§ 24 Aufgaben des Präsidiums	16
§ 24 a Geschäftsführendes Präsidium: Zusammensetzung und Aufgaben	18
§ 25 Ausschüsse, Kommissionen und Rechtsorgane	18
§ 26 Spelausschuss (SpA)	19



§ 27 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)	20
§ 28 Verbands-Jugendausschuss (VJA)	20
§ 29 Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss (VSA)	20
§ 30 Verbands-Lehrausschuss (VLA)	21
§ 31 Verbandsgericht	21
§ 32 Sportgericht	22
§ 33 Ehrengericht	22
VI. VERSAMMLUNGEN	22
§ 34 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung von Fachversammlungen	22
§ 35 Revisionsstelle	24
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
§ 36 Geschäftsjahr	25
§ 37 Elektronischer Rechtsverkehr	25
§ 38 Mitteilungsorgan	25
§ 39 Auflösung des Verbandes	25

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband e.V. (HFV) hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist am 1.11.1947 in das Vereins-Register des Amtsgerichts der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Hamburg.
- (2) Der HFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) und des Hamburger Sportbundes (HSB).
- (3) Der HFV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Einstellungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entgegen. Dieses gilt ebenso für jede Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.
- (4) Der HFV handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Fair Play und der Integrität des sportlichen Wettbewerbs verbunden.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich dem HFV gegenüber, dass ihre im Fußballsport beteiligten Personen (u.a. Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Fans und weitere) sich ihrerseits zur Anerkennung



und Einhaltung der Bestimmungen und Regeln verpflichten und damit zur Förderung eines fairen Verhaltens (Fair Play) beitragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Hamburger Fußball-Verbandes ist die Förderung des Fußballsports in allen Erscheinungsformen innerhalb und außerhalb der Vereine, sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der HFV übernimmt damit innerhalb des Sports die Funktion als Landesfachverband Fußball.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- die Sicherstellung eines Spielbetriebes in allen Klassen und die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen
- den Fußballsport, Futsal, Beachsoccer und eFootball in der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten, den Fußballsport, Futsal, Beachsoccer und eFootball in verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
- alle fußballtechnischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem DFB oder dem NFV obliegen, zu regeln,
- Streitigkeiten zwischen den Vereinen zu schlichten,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainer*innen, Übungsleitenden Personen sowie ehren-, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes und der Vereine zu gestalten und durchzuführen,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Schiedsrichter*innen, Beobachter*innen,
- den Spielbetrieb der Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen sowie repräsentative Spiele durchzuführen,
- den Fußballsport als Futsal, Beachsoccer, eFootball oder andere alternative Fußballformen zu ermöglichen,
- den Fußballsport, Futsal, Beachsoccer und eFootball als Freizeit- und Breitensport zu ermöglichen,
- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
- die Pflege und Förderung fairen Verhaltens (Fairplay), aller am Fußball, Futsal, Beachsoccer und eFootball sowie aller alternativen Spielformen beteiligten Personen,
- soziale und gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen, insbesondere durch die Vermittlung von Werten im und durch den Fußball, Futsal, Beachsoccer und eFootball sowie aller alternativer Spielformen unter besonderer Berücksichtigung



- der Pflege und Förderung von Vielfalt, Integration und Anerkennung,
 - der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen einer behaupteten „Rasse“, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
 - der Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt,
 - der Gleichstellung aller Geschlechter,
 - die Förderung von Fußballangeboten im Rahmen der Inklusion.
- Verträge über Fernseh-, Rundfunk- und Audioübertragungen abzuschließen; dieses gilt auch für alle anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste sowie weiterer möglicher Vertragsparteien
 - Vergütungen aus vorgenannten Verträgen zu verteilen
 - die Pflege und Förderung des Ehrenamtes sowie die Einführung einer Verabschiedungskultur zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Vereine
 - Förderung der Jugendhilfe
 - Durchführung regelmäßiger Freizeitangebote für junge Menschen zum Thema eFootball (eFootball-Liga)
 - Pädagogische Betreuung junger Menschen, um diese zur kritischen Reflexion von Chancen und Gefahren des eFootball zu befähigen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der HFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des HFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des HFV erhalten, die nicht der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dienen. Etwaige Erträge werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung einer Rücklage zugeführt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des HFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entspricht. Näheres regelt die Finanzordnung.



§ 4 Rechtsgrundlagen und Datenschutz

(1) a.) Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben sind diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen, derzeit die

- Spielordnung,
- Jugendordnung,
- Schiedsrichter*innenordnung,
- Ausbildungsordnung,
- Rechts- und Verfahrensordnung,
- Finanzordnung,
- Ehrungsordnung
- Geschäftsordnung,

sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV.

b.) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen werden verfolgt. Als Strafen und Nebenstrafen sind zulässig:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldstrafe gegen Spieler*innen bis zur Höhe von EUR 10.000,00;
im
Übrigen bis zu EUR 20.000,00
- Sperre von Schiedsrichter*innen und / oder Spieler*innen und /
oder Trainer*innen und / oder Mannschaften auf Zeit bis zu 5
Jahren oder auf Dauer
- Streichung von der Schiedsrichter*innenliste
- Verbot, ein Verbands- und Vereinsamt zu bekleiden, und zwar auf
Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
- Aberkennung von Punkten
- Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spiels als
„verloren“
- Versetzung in eine tiefere Klasse
- Platzsperre
- Platzverbot für Personen
- Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Spielen auf
einem neutralen Platz
- Teilnahme an speziellen HFV-Lehrgängen
- Ausschluss vom Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem HFV gem. § 7 Abs. 3 der Satzung

Gegen Minderjährige können Geldstrafen nicht verhängt werden, jedoch sind Ordnungsstrafen zulässig.

Die Strafen und Nebenstrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Für Geldstrafen und Ordnungsstrafen, die gegen Einzelpersonen bzw. gegen Mannschaften verhängt werden, kann das Rechtsorgan ersatzweise den Verein, dem der oder die Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, in Anspruch nehmen. Sperren können unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit darf 18 Monate nicht überschreiten.



- c.) Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens können Ordnungsstrafen bis zur Höhe von EUR 5.000,00 im Einzelfall verhängt werden.
- d.) Gebühren, Verfahrens- und sonstige Kosten können dem oder der Betroffenen unter Mithaftung des Vereins, dem sie zum Zeitpunkt der Tat angehört haben, auferlegt werden.

(2) Datenschutz

- a) Der HFV erhebt zur Erfüllung seines Verbandszweckes personenbezogene Daten von Mitgliedern der HFV-Mitgliedsvereine. Diese Informationen werden im verbandseigenen EDV-System sowie in Systemen von Unternehmen, mit denen eine Vereinbarung gem. DSGVO besteht, gespeichert und verarbeitet. Der HFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Personenbezogene Daten wie z. B. Kommunikationsverbindungen und Sperren, werden vom HFV intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes erforderlich bzw. nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass seitens der betroffenen Personen schutzwürdige Interessen bestehen, die einer Verarbeitung entgegenstehen.
- b) Als Mitglied des Hamburger Sportbundes, des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Deutschen Fußball-Bundes, der UEFA und der FIFA ist der HFV verpflichtet, bestimmte Daten an die genannten Verbände zu übermitteln. Dabei ist die Übermittlung im Einzelfall auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die betroffenen Personen werden bei der Registrierung ihrer Daten über den jeweiligen zu übermittelnden Datenumfang informiert.
- c) Der HFV informiert die Medien über besondere Ereignisse. Solche Informationen können personenbezogene Daten Einzelner, sofern eine Einwilligung der betroffenen Person zu Grunde liegt, enthalten.
- d) Verzeichnisse mit erhobenen personenbezogenen Daten werden nur an Präsidiumsmitglieder oder sonstige Personen ausgehändigt, die im HFV eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der entsprechenden Daten erfordert.
- e) Der Verband ist berechtigt Unternehmen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beauftragen, dabei sind die Vorgaben der DSGVO zwingend einzuhalten. Die Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass eine weitere Übermittlung nicht zulässig ist.



- f) Der Verband veröffentlicht personenbezogene Daten in seinen Mitteilungsorganen, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung seines Verbandszweckes erforderlich ist. Die Daten können zur Erfüllung des Verbandszweckes in das DFBnet eingestellt werden und auf fussball.de veröffentlicht werden, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
 - g) Vor jedweder Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hierzu die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person bzw. deren gesetzlichen Vertretungen vor der Datenerhebung eingeholt. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden.
 - h) Der Verband ist berechtigt, personenbezogene Daten durch Vereine bzw. Vereinsmitarbeitenden stellvertretend für den Verband personenbezogene Daten erheben zu lassen. Dies beschränkt sich auf personenbezogene Daten der Mitglieder der jeweiligen Vereine. Es ist hierzu die Einwilligung der betroffenen Person bzw. der gesetzlichen Vertretungen vor der Datenerhebung einzuholen.
 - i) Personenbezogene Daten werden nach Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung oder Veröffentlichung bzw. anderem, dem HFV schriftlich mitgeteiltem Grund, z.B. Vereinsaustritt, im datenschutzrechtlichen Sinne gesperrt und entsprechend gekennzeichnet. Diese Daten werden solange beim HFV aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche oder andere Vorschriften des HFV, HSB, NFV, DFB, UEFA oder FIFA erforderlich ist. In jedem Fall unterbleiben jedwede weitere Übermittlung und Veröffentlichung. Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Nutzung oder Übermittlung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Mitglieder des HFV übertragen die Kontrollrechte, die aus dem DFBnet heraus verpflichtend sind, auf den HFV und werden von diesem wahrgenommen. Der HFV wird sich regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des DFBnet überzeugen und die Ergebnisse dokumentieren. Die Kontrolle kann gemeinschaftlich mit anderen Verbänden, die DFBnet nutzen, erfolgen oder durch einen von den Verbänden benannten verantwortlichen Dritten (Dienstleister) durchgeführt werden. Die Dokumentation kann ebenfalls durch ein gemeinsames Testat erfolgen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im HFV kann jeder eingetragene, gemeinnützige Verein werden, der einem Landessportbund angehört und am Fußball-Spielbetrieb teilnimmt oder weitere Fußballsportarten oder den Freizeit- und Breitensport im Fußball fördern will. Ein



Jugendförderverein muss nicht eigenständiges Mitglied in einem Sportbund sein, wenn die Einzelvereine Mitglieder in einem Landessportbund sind.

- (2) Das Mitglied bekennt sich mit der Mitgliedschaft zu den in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Grundsätzen.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Rahmen des Freizeit- und Breitensports können durch eine Freizeit- und Breitensport-Ordnung geregelt werden.
- (4) Bis zur Verabschiedung dieser Ordnung wird das Präsidium ermächtigt, Freizeit- und Breitensportmitglieder aufzunehmen.
- (5) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Teilnahme des Vereins am Onlinesystem des HFV bzw. DFB.
- (6) In Ausnahmefällen können durch Beschluss des Präsidiums zudem Vereine oder Mannschaften, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, in den Spielbetrieb aufgenommen werden, soweit durch die Aufnahme des Vereins oder der Mannschaft in besonderer Art und Weise die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben erfüllt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im HFV ist das offizielle Antragsformular vollständig ausgefüllt an den HFV übermitteln.

- (2) Anträge zur Aufnahme in den HFV werden im Mitteilungsorgan bekannt gegeben. Etwaige Einsprüche der Vereine müssen - schriftlich begründet - innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung vorgelegt sein. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann das Aufnahmegesuch an den Verbandstag gerichtet werden. Zur Begründung ist Vertretenden des Vereins das Wort zu erteilen.
- (3) Nach Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten. Das Nähere regeln die Finanzleistungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des Vereins,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.

Mit dem Ausscheiden aus dem HFV gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Bestehende und bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erwachsende Verpflichtungen sind zu erfüllen. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine muss der neue Verein alle



Verpflichtungen der bisherigen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem HFV übernehmen.

- (2) Austritt
Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Ausschluss
Der Ausschluss eines Vereines oder eines seiner Mitglieder kann nur auf Antrag des Präsidiums durch rechtskräftiges Urteil des Sportgerichts bzw. Urteil des Verbandsgerichts in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn gegen die satzungsgemäßen Pflichten gröblich und trotz Mahnung weiter verstoßen wurde,
 - b) bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch den Verein oder seiner Mitglieder,
 - c) wenn Verbindlichkeiten gegenüber dem HFV trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt wurden,
 - d) wenn die Voraussetzungen des § 5 (Mitgliedschaft) nicht mehr gegeben sind.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft und andere Verbandsehrungen

Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft, Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, wird in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 9 Außerordentliche Mitglieder

Fußballabteilungen anderer Verbände und Sportgemeinschaften können außerordentliche Mitglieder des HFV werden.

Außerordentliche Mitglieder sind z. Zt. der Betriebssportverband Hamburg von 1949 e.V., die Hamburger Freizeit-Fußball-Gemeinschaft von 1973 e.V. und die Wilhelmsburger Fußball-Altherren-Auswahl e.V.. Eigenständigkeit und Spielberechtigung dieser Sonderklassen bedürfen besonderer Vereinbarungen. Sperren auf Grund eigener Entscheidungen sind der Sportgerichtsbarkeit des HFV unverzüglich mitzuteilen.

Außerordentliche Mitglieder sind auch vom DFB lizenzierte Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen („Tochtergesellschaften“), soweit von diesen Amateurmansschaften am Spielbetrieb des HFV oder als Vertreter des HFV am Spielbetrieb des NFV teilnehmen. Die Kosten der Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb des HFV sind von den Tochtergesellschaften zu erstatten; das Nähere regelt die Finanzordnung. Förderungsmaßnahmen des HFV aus gemeinnützigen Mitteln sind für Tochtergesellschaften nicht zulässig.



III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Bindung an Satzungen und Ordnungen

- (1) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung, der Ordnungen, der Durchführungsbestimmungen sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet.

Die Mitglieder, deren Mitglieder, Spieler*innen und Offizielle haben sich der Strafgewalt der FIFA, der UEFA, des DFB, des NFV und des HFV zu unterwerfen.

Sie haben diese Verpflichtung gegenüber dem HFV sinngemäß in ihre Vereinssatzungen aufzunehmen.

- (2) Die Vereine sind als Mitglieder im HFV die Träger des Fußballsports, des Futsal, des Beachsoccer und des eFootballs. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen der Vereine sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu einem Landesverband ist geschützt. Für die Aufnahme eines Vereins in einen anderen Landesverband oder die Teilnahme einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen eines anderen Landesverbandes ist die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes erforderlich.

IV. ORGANE DES HFV

§ 13 Die Organe des HFV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) das geschäftsführende Präsidium
- d) die Ausschüsse
 - der Spielausschuss (SPA),
 - der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM),
 - der Verbands-Jugendausschuss (VJA),
 - der Verbands-Lehrausschuss (VLA),
 - der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss (VSA),



e) die Gerichte

- das Ehrengericht
- das Verbandsgericht,
- das Sportgericht.

V. VERBANDSTAG UND AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit]

- (1) Der HFV hält alle zwei Jahre im 1. Halbjahr eine als Verbandstag bezeichnete Mitgliederversammlung ab. Der Termin ist spätestens 12 Wochen vor dem Termin über das Mitteilungsorgan bekannt zu geben.
Das Präsidium hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan einzuladen. Die Beschlüsse des Verbandstages sind von dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu beurkunden.
- (2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Die Einberufung ist zu begründen.
- (3) Sofern von mindestens einem Viertel aller Stimmen der Vereine ein außerordentlicher Verbandstag unter Angabe des Grundes beantragt wird, ist innerhalb von acht Tagen durch das Präsidium ein Termin festzulegen. Der außerordentliche Verbandstag hat innerhalb von 12 Wochen nach Antragseingang stattzufinden.
- (4) Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss drei Wochen vor dem Termin durch das Mitteilungsorgan bekannt gegeben werden.
- (5) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Verbandstage können unter Hinzunahme von digitalen Hilfsmitteln, u. a. für Stimmentauszählung, durchgeführt werden.
- (7) Die Verbandstage sind öffentlich.
- (8) In Fällen, in denen der einberufene Verbandstag nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann oder darf, wird der Verbandstag als Online-Versammlung durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

§ 15 Stimmrecht

- (1) Auf dem Verbandstag hat jeder Verein eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat



vor dem Verbandstag. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben unabhängig von der Anzahl ihrer Mannschaften je eine Stimme.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des HFV. Ihm steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Verbandes zu, soweit nicht die Zuständigkeit der Rechtsorgane berührt ist.
- (2) Ernennung von Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen des HFV und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- (3) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl folgender Funktionsträger*innen:
 - Präsident*in,
 - Vizepräsident*in,
 - Schatzmeister*in,
 - Beisitz,
 - Vorsitz des Spielausschusses,
 - Vorsitz des Verbands-Lehrausschusses,
 - Vorsitz des Verbandsgerichtes,
 - Vorsitz des Sportgerichtes,
 - b) Vorsitz der Revisionsstelle und der Revisoren/Revisorinnen,
 - c) die Bestätigung folgender Funktionsinhabenden, die auf dem Jugend-Verbandstag bzw. der Fachversammlung der Frauen und Mädchen und der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen gewählt wurden:
 - Vorsitz des Verbands-Jugendausschusses,
 - Vorsitz des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
 - Vorsitz des Verbands-Schiedsrichter*innenausschusseswird die Bestätigung versagt, so wählt der Verbandstag in derselben Sitzung,
 - d) die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung,
 - e) die Genehmigung der Haushaltspläne,
 - f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderung
 - >
 - g) die Auflösung des Verbandes.



§ 17 Tagesordnung und Sitzungsleitung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der vertretenen Stimmen,
 - b) Genehmigung des Protokolls des vergangenen Verbandstages,
 - c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - d) Bericht der Revisionsstelle,
 - e) Entlastungen,
 - f) Neuwahl des Präsidiums und der Vorsitzenden der in § 16 Abs. 3 a genannten Ausschüsse und Gerichte,
 - g) Bestätigung der Vorsitzenden der in § 16 Abs. 3 c genannten Ausschüsse,
 - h) Wahl des Vorsizes der Revisionsstelle und der Revisoren/Revisorinnen,
 - i) Genehmigung der Haushaltspläne,
 - j) Anträge,
 - k) Verschiedenes.
- (2) Der Verbandstag wird von einem Tagungspräsidium geleitet, das aus drei Personen besteht, die vom HFV-Präsidium berufen werden.

§ 18 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl mit Einverständnis der anwesenden Stimmberechtigten durch offene Abstimmung erfolgen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die sich die Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.
Sollte keine Person eine Mehrheit auf sich vereint haben, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Gewählt ist die Person, die die meisten abgegebenen Stimmen im zweiten Wahlgang auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
- (3) Auf einem Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:
 - a) Präsident*in,
Vorsitz des Spielausschusses,
Vorsitz des Verbands-Jugendausschusses,
Vorsitz des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,
Vorsitz des Sportgerichtes.



Auf dem darauffolgenden Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:

- b) Vizepräsident*in,
Schatzmeister*in,
Beisitz ,
Vorsitz des Verbands-Lehrausschusses,
Vorsitz des Verbands-Schiedsrichter*innenausschusses,
Vorsitz des Verbandsgerichtes.
- (4) Die Amtsdauer der vom Verbandstag gewählten bzw. bestätigten Präsidiumsmitglieder, sowie der Gerichtsvorsitzenden (§§ 16 Abs. 3 a und Abs. 3 c) beträgt vier Jahre und endet am entsprechenden Verbandstag. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorschläge von kandidierenden Personen für das geschäftsführende Präsidium (§ 24 a) sind spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich auf der HFV-Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag bekanntzugeben.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Präsidium selbst. Die Person hat sich auf dem nächsten Verbandstag zur Wahl bzw. zur Bestätigung zu stellen. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Absatz 3 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzes des Sportgerichts, des Verbandsgerichts und der Revisionsstelle setzt das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag eine Person kommissarisch ein, auf dem sie sich zur Wahl zu stellen hat. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Absatz 3 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.
- (8) Bei Neuschaffung von Positionen im Präsidium durch den Verbandstag, findet die Wahl auf dem Verbandstag statt, auf dem die Neuschaffung beschlossen wird. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Absatz 3 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.

§ 19 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern, den Fachversammlungen und dem Präsidium gestellt werden.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen acht Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Sie sollen auf Verlangen auf dem Verbandstag mündlich begründet werden. Sie müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden und können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (3) Anträge zur Änderung der Ordnungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle des HFV schriftlich vorliegen. Sie müssen auf Verlangen auf dem Verbandstag mündlich



begründet werden. Sie sind den Vereinen mit den Jahresberichten bzw. im Mitteilungsorgan bekanntzugeben.

- (4) Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereinsvorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder von der im DFBnet gemeldeten, zuständigen Abteilungsleitung (Herren, Frauen, Mädchen, Junioren, Schiedsrichter*innen, Futsal, Beachsoccer, eFootball) zu unterzeichnen.
- (5) Anträge, die nach Ablauf der Frist auf der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
Änderungs-, Gegen- oder Dringlichkeitsanträge können auf dem Verbandstag auch mündlich von stimmberechtigten Delegierten des Vereins gestellt werden.
- (6) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Drittel der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf einem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Für die Beschlussfassung aller anderen Anträge genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 21 Beratungsgegenstände eines außerordentlichen Verbandstages

Beschlüsse eines ordentlichen Verbandstages können nicht vor dem nächsten ordentlichen Verbandstag Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein. Neben dem Beratungsgegenstand, der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geführt hat, können dort nur dann andere Angelegenheiten behandelt werden, wenn dies die Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmen findet.

§ 22 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium des HFV besteht aus
 - Präsident*in,
 - Vizepräsident*in,
 - Schatzmeister*in,
 - Beisitz,
 - Vorsitz des Spielausschusses,
 - Vorsitz des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,
 - Vorsitz des Verbands-Jugendausschusses-
 - Vorsitz des Verbands-Lehrausschusses,
 - Vorsitz des Verbands-Schiedsrichter*innenausschusses,
 - Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen.



- (2) Soweit Ausschussvorsitzende als Mitglieder von Rechtsorganen bei Entscheidungen des Präsidiums betroffen sind, haben diese nur beratende Stimmen.

§ 23 Voraussetzungen für die Mitarbeit in Verbandsfunktionen

- (1) Alle Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Die Erstattung der Auslagen regelt die Finanzordnung.
- (2) Alle zu besetzenden Ämter im HFV sind Personen gleichermaßen zugänglich, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein, der ordentliches Mitglied des HFV ist, angehören.
- (3) Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des HFV bekleiden. §§ 22 und 32 der Satzung bleiben unberührt.
- (4) Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt sowie alle fünf Jahre danach eine unterschriebene Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis, einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes Führungszeugnis einer vom Präsidium bestimmten Vertrauensperson vorzulegen, die hierüber ausschließlich dem Präsidenten/der Präsidentin oder in seiner Vertretung dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Bericht zu erstatten hat. Dies gilt nicht für Mitglieder des Ehrenrats.
- (5) Werden die Verpflichtungserklärung, der Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Anforderung und Nachfristsetzung von einer Woche von einem Präsidiumsmitglied nicht vorgelegt oder ergeben sich hieraus Beanstandungen im Sinne von § 1 (3) und (4) der Satzung, so kann das betreffende Präsidiumsmitglied nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums, an dem das betreffende Präsidiumsmitglied nicht mitwirken darf, abberufen werden. § 18 (8) der Satzung findet in diesem Fall Anwendung.
- (6) Werden die Verpflichtungserklärung, der Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Anforderung und Nachfristsetzung von einer Woche bei allen anderen ehrenamtlich Mitarbeitenden nicht vorgelegt oder ergeben sich hieraus Beanstandungen im Sinne von § 1 (3) und (4) der Satzung, so kann die ehrenamtlich mitarbeitende Person nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums, abberufen werden.
- (7) Gegen Abberufungen gemäß der Absätze 5 und 6 ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Ehrengericht für die betroffene Person zulässig.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - die Vertretung des HFV gegenüber anderen Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,



- die Überwachung der Einhaltung von Satzung und Verbandtagsbeschlüssen durch Ausschüsse und Mitglieder,
 - die Einsetzung von Sonderausschüssen, Kommissionen und Beauftragten,
 - die Einsetzung eines Ehrengerichts,
 - die Einsetzung einer Schlichtungsstelle,
 - die Festlegung der Verbandsinteressen und deren Wahrung durch die gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
 - die Berufung von beisitzenden Mitgliedern der Ausschüsse, Kommissionen und der Rechtsorgane,
 - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Ehrung von Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,
 - die Festsetzung der Beträge für Verwaltungsgebühren und Ordnungsstrafen,
 - die Festsetzung der Eintrittspreise für Stehplätze,
 - die Festlegung der Erstattungsbeträge für Teilnahme von Mannschaften der Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen am Spielbetrieb des HFV (vgl. § 9),
 - die Entscheidung über Gnadengesuche und Anträge auf Ausschluss aus dem HFV,
 - die Verwaltung der staatlichen Zuschüsse,
 - die Einstellung von Angestellten des Verbandes und die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle.
- (2) Das Präsidium ist befugt, Ordnungen zu ändern, insbesondere wenn dies durch Änderungen der DFB-Ordnungen in den allgemein verbindlichen Teilen oder durch Änderungen der amtlichen Fußballregeln notwendig wird.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, ergänzende Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen zu erlassen sowie sich eine Präsidiumsordnung zu geben.
- (4) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich als Verbandsausschuss in folgender Zusammensetzung und lädt entsprechend dazu ein:
- Präsidium,
 - alle Ausschussvorsitzenden,
 - Vorsitz der Revisionsstelle,
 - - alle Kommissionsvorsitzenden,
 - alle Beauftragten im HFV,
 - alle mit Position in Ausschüssen und Kommissionen des DFB für den HFV, die durch den DFB berufen oder durch den DFB-Bundestag gewählt worden,
 - alle mit Position in Ausschüssen und Kommissionen des NFV für den HFV, die durch den NFV berufen oder durch den NFV-Verbandstag gewählt worden,
 - Vorsitzende der Gerichte (Verbandsgericht, Sportgericht, Jugend-Sportgericht),
 - leitende Verbandssportlehrkraft,
 - weitere Teilnehmende auf Grund Beschluss des Präsidiums.



§ 24 a Geschäftsführendes Präsidium: Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verband gemäß § 26 BGB.

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- a) Präsident*in,
- b) Vizepräsident*in,
- c) Schatzmeister*in.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind zur Vertretung des Verbandes gemeinschaftlich berechtigt.

Die geschäftsführende Person und deren Stellvertretungen nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Aufgaben:

- (1) Für das Innenverhältnis gilt, dass regelmäßig der*die Präsident*in und nur im Falle einer Verhinderung der*die Vizepräsident*in, in Vertretung der*die Schatzmeister*in den Verband vertritt. Näheres regelt die Präsidiumsordnung.
- (2) Das geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Näheres regeln die Satzung und Ordnungen sowie Präsidiumsordnung.
- (3) In der Präsidiumsordnung werden darüber hinaus die weiteren Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums geregelt. Die Präsidiumsordnung ist durch das Präsidium zu beschließen.

§ 25 Ausschüsse, Kommissionen und Rechtsorgane

- (1) Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben als beratende Organe des Präsidiums wahr.
- (2) Die Rechtsorgane entscheiden alle Rechtstreitigkeiten im HFV in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die beisitzenden Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Gerichte werden vom Präsidium berufen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Abberufung von beisitzenden Mitgliedern durch das Präsidium ist jederzeit möglich. Eine Berufung wird erst nach Veröffentlichung im Mitteilungsorgan wirksam.
- (4) Vorschlagsrecht für die Berufung haben ausschließlich
 - a) für den Spielausschuss, den Verbands-Lehrausschuss, sowie das Verbands- und das Sportgericht die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag sowie jederzeit der jeweilige Ausschuss- und Gerichts-Vorsitz,



- b) für den Verbands-Jugendausschuss die Mitgliedsvereine auf der Fachversammlung der Junioren (§ 34) sowie jederzeit der Ausschuss-Vorsitz,
 - c) für den Ausschuss für Frauen- und Mädchen-Fußball die Mitgliedsvereine auf der Fachversammlung (§ 34) sowie jederzeit der Ausschuss-Vorsitz,
 - d) für den Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss die Mitglieder der Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse und Mitgliedsvereine auf der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen (§ 34) sowie jederzeit der Vorsitz des Ausschusses,
 - e) für die Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse auf Vorschlag des entsprechenden Ausschusses der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss.
- (5) Scheiden beisitzende Mitglieder vorzeitig aus, beruft das Präsidium nach Vorschlag der jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse nachfolgende Mitglieder für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag.
 - (6) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
 - (7) Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums Fachausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses für zwei Jahre berufen. Der Vorsitz der jeweiligen Kommission wird durch das Präsidium bestimmt.
 - (8) Das Präsidium kann eigene Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder werden durch das Präsidium für zwei Jahre berufen. Der Vorsitz der jeweiligen Kommission wird durch das Präsidium bestimmt.
 - (9) In Ausschüssen und Rechtsorganen (Ausnahme Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse) soll ein beisitzendes Mitglied berufen werden, dass das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - (10) Das Präsidium, die Ausschüsse, die Gerichte und die Kommissionen können Teile ihrer Aufgaben auf Angestellte des HFV oder andere Kommissionen übertragen.

§ 26 Spielausschuss (SpA)

- (1) Der Spielausschuss besteht aus einem Vorsitz und bis zu sechs beisitzenden Mitgliedern. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des Vorsitzes bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.



- (2) Der Spielausschuss ist spielleitender Ausschuss und für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Herrenmannschaften verantwortlich.
- (3) Der Spielausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 (2 a)) des HFV bestimmt ist.

§ 27 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

- (1) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus einem Vorsitz und bis zu sechs beisitzenden Mitgliedern. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des Vorsitzes bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist spielleitender Ausschuss und für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes des Frauen- und Mädchenfußballs verantwortlich. Darüber hinaus regelt er die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen für den weiblichen Jugendbereich. Er ist ebenfalls zuständig für den Mädchen-Schulfußball.
- (3) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 (2 b)) des HFV bestimmt ist.

§ 28 Verbands-Jugendausschuss (VJA)

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss (VJA) besteht aus einem Vorsitz und bis zu sechs beisitzenden Mitgliedern, zuzüglich und der verantwortlichen Person für eFootball. Der Verbands-Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des Vorsitzes bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) Der Verbands-Jugendausschuss ist als spielleitender Ausschuss für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Juniorenmannschaften verantwortlich. Darüber hinaus regelt er die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen für den männlichen Jugendbereich. Er ist ebenfalls zuständig für den Junioren-Schulfußball.
- (3) Der Verbands-Jugendausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV (§ 5 Abs. 2 b) bestimmt ist.

§ 29 Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss (VSA)

- (1) Der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss besteht aus einem Vorsitz und bis zu sechs beisitzenden Mitgliedern. Der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des Vorsitzes bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.



- (2) Der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss ist für alle Schiedsrichter*innenansetzungen zu allen Spielen auf der Ebene des HFV zuständig. Der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss ist zuständig für die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen sowie Schiedsrichter*innen-Beobachter*innen. Er regelt die Tätigkeiten von Schiedsrichter*innen-Beobachter*innen. Er kann in diesem Zusammenhang Aufgaben an die Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse übertragen.
- (3) Der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss übt Rechtsprechung gem. § 5 (2 b) RuVO aus.

§ 30 Verbands-Lehrausschuss (VLA)

- (1) Der Verbands-Lehrausschuss besteht aus einem Vorsitz und bis zu sechs beisitzenden Mitgliedern. Der Verbands-Lehrausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des Vorsitzes bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
Der*die leitende Verbandssportlehrer*in ist Kraft Amtes beratendes Mitglied des VLA.
- (2) Der Verbands-Lehrausschuss ist zuständig für die Ausbildung im Sinne der –DFB-Ausbildungsordnung im Bereich des HFV. Er ist darüber hinaus verantwortlich für eigene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des HFV, für die Anwerbung und Ausbildung von Referierenden sowie für die Planung und Durchführung von Gewaltpräventionsmaßnahmen.
- (3) Der Vorsitz des Verbands-Lehrausschusses ist Qualitätsbeauftragte*r im Sinne des § 6 der DFB-Ausbildungsordnung.
- (4) Die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Ausbildung von Jugendleitungen, -trainer*innen und -betreuer*innen erfolgt in Abstimmung mit dem Verbands-Jugendausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 31 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitz und bis zu sechs beisitzenden Mitgliedern. Es ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Das Verbandsgericht wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des Vorsitzes bei Abwesenheit wahrnimmt.
- (2) Die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes ist in § 12 (1 c) und (5) RuVO geregelt.
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer*innen oder Trainer*innen mit A-Lizenz muss gemäß DFB-Trainerordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer einer der beisitzenden Mitglieder sein.



§ 32 Sportgericht

- (1) Das Sportgericht besteht aus zwei Abteilungen, dem Sportgericht gem. § 12 (1 a) RuVO und dem Jugend-Sportgericht gem. § 12 (1 b) RuVO.
- (2) Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitz und bis zu acht beisitzenden Mitgliedern. Es kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Das Sportgericht wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des Vorsitzes bei Abwesenheit wahrnimmt.
- (3) Das Jugend-Sportgericht besteht aus einem Vorsitz und bis zu acht beisitzenden Mitgliedern. Der Vorsitz des Jugend-Sportgerichts wird vom Präsidium bestimmt. Das Jugend-Sportgericht wählt eine Stellvertretung, die die Aufgaben des Vorsitzes bei Abwesenheit wahrnimmt.
Es kann zusätzlich bis zu zwei Jugendschöffen/Jugendschöffinnen, die entgegen § 23 (2) min. das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, ohne Stimmrecht beiziehen.
Es kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern.
- (4) Die Zuständigkeit des Sportgerichts und des Jugend-Sportgerichtes sind in § 12 (1 a) und (1 b) RuVO geregelt.
- (5) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer*innen oder Trainer*innen mit A-Lizenz muss gemäß DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher-Fußball-Lehrer einer der beisitzenden Mitglieder sein.

§ 33 Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus sechs Mitgliedern.
Diese sind aus dem Kreis der Vorsitzenden des Verbandsgerichts, des Sportgerichts und des Jugend-Sportgerichts sowie Mitgliedern dieser Gerichte vom Präsidium zu berufen.
- (2) Das Ehrengericht ist jeweils für die Dauer zwischen zwei Verbandstagen bestimmt. In dieser Zeit nicht erledigte Verfahren sind vom neu einzusetzenden Ehrengericht fortzuführen.
- (3) Die berufenen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (4) Das Ehrengericht ist beschlussfähig mit mindestens drei Mitgliedern.

VI. VERSAMMLUNGEN

§ 34 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung von Fachversammlungen

- (1) Alle zwei Jahre finden mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag die Fachversammlungen der Junioren, der Frauen- und Mädchen sowie der Schiedsrichter*innen statt.



- (2) Sie werden jeweils vom Verbands-Jugendausschuss (VJA), dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) bzw. Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss (VSA) sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) § 19 der Satzung findet Anwendung.
- (4) Die satzungsgemäß einberufenen Fachversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (5) Die Fachversammlungen tagen öffentlich.
- (6) Die Fachversammlungen können unter Hinzunahme von digitalen Hilfsmitteln, u. a. für Stimmentauszählung, durchgeführt werden.
- (7) In Fällen, in denen die Fachversammlungen nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden dürfen oder können, werden die Fachversammlungen als Online-Versammlung durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.
- (8) Die Fachversammlung der Junioren wählt den Vorsitz des VJA und schlägt dem Präsidium die beisitzenden Mitglieder vor, von denen bis zu sechs berufen werden.

Die Fachversammlung der Frauen und Mädchen wählt den Vorsitz des AFM und schlägt dem Präsidium die beisitzenden Mitglieder vor, von denen bis zu sechs berufen werden.

Die Fachversammlung der Schiedsrichter*innen wählt den Vorsitz des VSA und schlägt dem Präsidium bis zu sechs beisitzende Mitglieder zur Berufung vor. Beruft das Präsidium ein vorgeschlagenes beisitzendes Mitglied nicht, so hat der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss in Abstimmung mit den BSA ein erneutes Vorschlagsrecht.

Die gewählten Vorsitzenden sind auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.

- (9) Auf der Fachversammlung der Junioren hat jeder Verein mit mindestens einer Juniorenmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Juniorenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor der Fachversammlung der Junioren. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses (VJA) haben je eine Stimme.
- (10) Auf der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen hat jeder Verein mit mindestens einer Frauen- oder Mädchenmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Frauen- oder Mädchenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor der Fachversammlung. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.



Die Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball haben je eine Stimme.

- (11) Auf der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen haben die Mitglieder der Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse (BSA) mit je einer Stimme Stimmrecht. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
Die Wahl der BSA ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 35 Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt den Vorsitz der Revisionsstelle und zwei weitere Mitglieder (Revisoren/Revisorinnen).
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.
Die Mitglieder der Revisionsstelle können dreimal wiedergewählt werden. Es sollen jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder (inkl. Vorsitz) gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden.
Scheidet ein Mitglied der Revisionsstelle vorzeitig aus, beruft das Präsidium nach Vorschlag des Vorsitzes der Revisionsstelle ein nachfolgendes Mitglied für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag.
- (2) Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen anderen Organen, Ausschüssen oder Kommissionen des HFV mit Ausnahme des Verbandsausschusses gem. § 24 (4) nicht angehören. Sie müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Mindestens der Vorsitz sollte zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

Die Revisionsstelle führt ihre Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des HFV, indem sie zu diesem Zweck die Dienste von unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer*innen zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, nutzt. Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist die Revisionsstelle zuvor anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben oder zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Mitglieder der Revisionsstelle beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen. Sie sind gehalten, mindestens zweimal jährlich ohne Ankündigung Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder der Revisionsstelle sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Revisionsstelle zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dem Vorsitz der Revisionsstelle ist zeitnah Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben. Der Vorsitz kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund



widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitz der Revisionsstelle unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium Auskunft zu geben. Die Mitglieder der Revisionsstelle unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung.

Der Vorsitz der Revisionsstelle berichtet dem Verbandstag auf der Grundlage der Jahresprüfberichte der Wirtschaftsprüfer*innen, wobei er eigene Feststellungen tätigen kann. Dieser Bericht ist unabdingbare Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des HFV ist das Kalenderjahr.

§ 37 Elektronischer Rechtsverkehr

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist unter Verwendung des elektronischen Postfachs innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zulässig.
- (2) Eine durch Satzung oder Ordnung angeordnete Schriftform kann, soweit nichts anderes in der Satzung oder den Ordnungen bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument unter Verwendung des elektronischen Postfachs innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zu übermitteln.
- (3) Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronischen Form zu übermitteln. Das Übermittlungs- und Bearbeitungsrisiko trägt der Absender.
- (4) Das elektronische Dokument ist mit Eingang im elektronischen Postfach des Empfängers zugestellt. Auf eine tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an.

§ 38 Mitteilungsorgan

Die Mitteilungsorgane sind die Homepage des HFV und/oder das DFBnet.

§ 39 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag (§ 14 Abs. 2) mit einer Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports. I